

merkten, nicht einmal „Nikolo“! Sie haben gehört, wie die Mütter getröstet worden sind, die sich über den nahenden Tod ihrer Kinder in Verzweiflung befanden — das Kind wird ein „schöner Engel“ werden. Aber die Mütter wollen ja nicht, daß ihre Kinder schon jetzt „Engel“ werden. Sie wollen ihre Kinder noch haben; in 60—70 Jahren ist es ja noch immer Zeit, wenn sie in den Himmel kommen und „Engel“ werden. Sie haben gehört, meine Herren, wie die Witwe Minna Berger im Angesichte ihres einzigen Sohnes, eines zehnjährigen Knaben, gefragt wurde, ob das Kind schon getauft sei, weil die „letzte Station“ schon gekommen sei. In Gegenwart eines zehnjährigen Knaben, der doch schon weiß, was der Tod ist!! Halten Sie das für human oder ist das fabrikmäßig und gefühllos? Und haben wir vergessen, wie die Schwester Lucasia die weinenden Kinder beruhigte? Sie werden sterben, wenn sie nicht aufhören, zu weinen — wahrlich, das Herz muß Einem brechen, wenn man solche Dinge vernimmt. Werden wir die Erinnerung jemals los an das tragische Idyll von jenen zwei kleinen Brüdern, die nebeneinander im selben Bette lagen? Der ältere Bub' weint. „Was weinst du?“ fragt der kleinere Bub'. „Ich will zur Mutter“, antwortet der Ältere. „Du kommst nicht zur Mutter“, spricht der Kleinere, „du mußt sterben, wenn du weinst . . .“ Nun, er ist auch gestorben, der ältere Bub'. Der Kleine hat die Wahrheit gesagt. Die Nonne hat Recht gehabt

Und die famose Rolle, die der Portier in diesem Spital zu spielen hatte! Ein vielbeschäftigter Mann, fürwahr! Er hat das Thor zu öffnen, den Parteien zu eröffnen, wer gestorben ist, und endlich auch die Leiber und Köpfe der toten Kleinen zu öffnen! Der anmuthigen Arbeiten die Fülle. Dieser Portier hat sich im vergangenen Jahre im Spital erhenkt. In diesem Spital stirbt alles

Und unter solchen Umständen wagt man es, meine Herren, vor Sie hinzutreten?! Man hat den Muth, von Ihnen die Bestrafung des Mannes zu begehren, der diese Broschüre geschrieben hat? Haben denn die Herren Privatankläger so wenig Kenntniß von den Umständen gehabt, die in diesem Spital herrschen? Haben sie keine Kenntniß gehabt, dann gibt es für sie nichts Beschämenderes; haben sie aber Kenntniß gehabt — und ich möchte doch annehmen, daß sie wissen, was in ihrem Spital vorgeht — dann klagt man doch erst recht nicht. Dann geht man zur Regierung und bittet und befiehlt sogar und klagt dort, bei der Regierung, aber man klagt nicht bei Ihnen, meine Herren Geschwornen. Man muß die Regierung zwingen, etwas zu thun; man muß ihr sagen: „Wenn das nicht anders wird,

meine Herren von der Regierung, so sind wir verloren.“ So macht man das, meine Herren Ankläger, nur so!

Aber es rächt sich auch, meine Herren Ankläger, daß Sie diesen verkehrten Weg eingeschlagen haben. Sie sehen es ja. Ihre klägerische Stellung hat sich vollständig verschoben. Der Angeklagte ist nur formell angeklagt gewesen. Sie waren es, die sich fortwährend entschuldigen mußten. Sie mußten sich auf Ihre Übermüdung, auf Ihre Nervosität ausreden. Ja, meine Herren, was geht das uns an? Was können denn wir dafür? Ich bin in diesem Prozesse abgearbeitet, ich bin nervös geworden — aber kann ich das etwa als Entschuldigung ausgeben, wenn ich meine Pflicht veräume? Haben Sie den Drang nach Ausübung der Humanität, so üben Sie sie doch! Aber was haben wir gesehen? Ihre Humanität hat den Concours angefaßt. Und da klagen Sie?!

Es ist genug!

Meine Herren Geschwornen! Sie sind freie und unabhängige Männer, Sie dürfen weder auf die grauen Haare des Herrn Dr. Heim noch auf die etwas ungebundene Jugend des Herrn Dr. Melzer Rücksicht nehmen. Sie haben der Humanität, der in diesem Spital nicht gehuldigt wird, Ihren Tribut zu zahlen. Thun Sie das, so werden Ihre Namen mit ehernen Lettern in die Blätter der Geschichte eingezeichnet werden. Vergessen Sie nicht, daß die Humanität das Symbol des zwanzigsten Jahrhunderts sein wird. Im Namen dieser Humanität werden Sie den Angeklagten freisprechen, unbeirrt und unbekümmert um alles, was Ihnen etwa noch gesagt werden wird. Gehen Sie Ihren eisernen Schritt, sehen Sie nicht nach rechts und nicht nach links, geben Sie der Wahrheit und der Menschlichkeit die Ehre! Im Namen der Wahrheit, im Namen der Menschlichkeit bitte ich Sie, im Namen der Wahrheit und der Menschlichkeit beschwöre ich Sie: sprechen Sie den Angeklagten frei. (Stürmischer Beifall. Der Präsident muß wiederholt zur Ruhe mahnen. Der Beifall übertönt die Stimme des Präsidenten.)

Dr. Klinger: Ich erkläre nun, daß ich darauf verzichte, zu replizieren.

Dr. Morgenstern: Und ich verzichte daher auf die Duplik.

Es nahm nun noch der Angeklagte das Wort. Er sagte: Jeder Mensch hat seine Fehler und Schwächen und ich kann daher nicht behaupten, daß ich davon frei wäre. Ich habe meinen Fehler schwer gebüßt. Es kann Jedem, auch dem Wohlhabendsten, geschehen, daß er gezwungen ist, sein oder seine Kinder einem

Spital anzuvertrauen und darin, daß ich zu dieser Gelegenheit Stellung genommen habe, wie sie meiner besten Überzeugung entspricht, liegt die Bedeutsamkeit dieses Processes. Ich verwahre mich entschiedenst gegen den Anwurf, als ob irgendein geschäftliches Interesse das Motiv zur Verfassung meiner Broschüre gewesen sei, ich habe infolge meiner eigenen traurigen Erfahrungen es als eine Gewissenspflicht betrachtet, ahnungslose Eltern auf diese Mißstände aufmerksam zu machen, um diese vor einem ähnlichen Schicksale, wie es mir zutheil ward, zu bewahren. Auch an Ärzte verschickte ich die Broschüre, um ihnen dadurch eine Anregung zum Nachdenken zu geben. Bezeichnenderweise hat man gegen meine Argumentation auch den Vorwurf ins Feld geführt, daß ich „Naturheilkünstler“ bin. Das hatte mit meiner Broschüre gar nichts zu schaffen. Es ist aber entschieden unrichtig, daß ich deshalb mich gegen die Wissenschaft ausspreche; ich bin ebensowenig ein Gegner der Wissenschaft, wie die meisten Anhänger der Naturheilkunde. Ich habe schon drei Kinder auf dem Altar der medicinischen Wissenschaft opfern müssen. Bei dem vorlektverstorbenen Kinde sagte mir der zuletzt behandelnde Arzt ausdrücklich: „Ihr Kind ist vergiftet worden!“ Ich bin daher ein Gegner der medicinischen Gifte. Ich stehe aber mit meinen diesbezüglichen Anschauungen keineswegs allein, hervorragende Männer theilen dieselben, und ich will hier an den Ausspruch Dr. Luegers, den er anlässlich einer Debatte im Landtage über eine Subvention an einen Ärzteverein bekanntlich gebrauchte, erinnern. Damals sagte Dr. Lueger: „Eine alte Dürrkräutlerin ist mir lieber, als die ganze medicinische Wissenschaft!“ Ich hoffe, Sie werden richtig beurtheilen, was ich mit meiner Broschüre bezweckte, und ich bin überzeugt, Sie werden diesem meinem Bestreben Verständnis und Sympathie entgegenbringen.

Nach einstündiger Pause hielt der Präsident das Resumé.

Daselbe währte von $\frac{3}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Uhr und stellte die Anschauungen der Parteien sorgfältig gegen einander unter Hinweis auf die factischen entscheidenden Beweisergebnisse. Der Präsident sagte zu den Geschwornen u. a.: „Möge der Process so oder so ausgehen, mögen Sie den Angeklagten verurtheilen oder freisprechen — eines steht fest: Die Dinge in den Kinderspitälern werden anders werden....“

Am Schlusse desselben stellte der Verteidiger Dr. Morgenstern den Antrag auf Protokollirung des Resumés. Der Präsident erklärte, der Verteidiger hätte dies vor Beginn thun sollen.

Dr. Morgenstern bat nun, den folgenden Passus zu protokollieren, welchen der Präsident im Resumé wörtlich citierte:

„Das Gesetz verlangt auch von den Geschwornen, daß sie sich dem Urtheile der Mitwelt und den allgemein giltigen Gesetzen in Bezug auf den Begriff der Ehre anpassen.“

Um $\frac{1}{2}$ Uhr zogen die Geschwornen sich zur Verdictberathung zurück. Nachdem dieselbe vier Stunden gewährt hatte, erbaten die Geschwornen sich eine nähere Rechtsbelehrung, zu welcher der Präsident mit dem Schriftführer des Gerichtshofes und den Parteienvertretern sich in das Berathungszimmer der Geschwornen begab und die nur wenige Minuten erforderte. Dann vergiengen noch fünf Viertelstunden, ehe die Geschwornen im Gerichtssaale erschienen. Ihr Obmann war Herr Johann Scheidl. Diese Länge der Berathung erklärt sich daraus, daß die Geschwornen nicht die Fragen, sondern die Anklagepunkte in den Fragen beantworteten.

Unter lautloser Stille gab nun der Obmann den Schuldspruch bekannt.

Die Geschwornen verneinten alle auf Dr. Melzer bezüglichen Schuldfragen zum Theil einstimmig, zum Theil mit großer Stimmenmehrheit — bis auf eine. Zu dieser einen aber erkannten sie mit 6 gegen 6 Stimmen, daß der Wahrheitsbeweis erbracht sei. Sie verneinten ferner alle den Dr. Heim betreffenden Beleidigungsfragen mit großer Stimmenmehrheit. Dagegen bejahten sie eine Nebenfrage (Punkt 14) der ersten Hauptfrage mit acht gegen vier Stimmen.

Der klägerische Vertreter Dr. Klinger, welcher nun das Wort erhielt, beantragte hierauf die Verurtheilung des Angeklagten in jenem Punkte, in welchem die Bejahung erfolgte und erklärte namens seines Klienten, daß dieser die Strafe dem Ermessen des Gerichtes überlasse. Sein Klient gehe noch weiter, indem er den Angeklagten der Milde des Gerichtshofes empfehle. Er erbitte zugleich die Bestätigung der Confiscation der incriminirten Broschüre. Gleichzeitig beantragte er die Veröffentlichung des Straferkenntnisses in den drei Wiener Tagesblättern: „Neues Wiener Tagblatt“, „Ostdeutsche Rundschau“ und „Arbeiter-Zeitung“.

Dr. Morgenstern bat um die Freisprechung des Angeklagten in allen jenen Punkten, betreffs deren die Geschwornen die Frage verneinten, demgemäß die gänzliche Freisprechung bezüglich der Klage Dr. Melzers. Die Confiscation der Broschüre sei lediglich auf den einen Punkt zu beschränken, in welchem die Schuldsprechung erfolgte. Er dankte seinem geehrten Collegen und dessen Klienten dafür, daß sie den Angeklagten der Milde des Gerichtshofes empfohlen. Er bat den Gerichtshof, damit dieser Fall einen versöhnenden Abschluß erlange, eine Geldstrafe

zu verhängen, durch welche die Strafbarkeit gleichsam nur markiert werde. Als besonders mildernd führte er an, daß die Ehrenhaftigkeit seines Klienten keinem Zweifel unterliege und daß er sich in seelischer Aufregung befunden habe.

Nach kurzer Berathung verkündete der Gerichtshof folgendes Urtheil:

Der Angeklagte ist freigesprochen vom Vergehen nach §§ 487, 491 und 496 und nur wegen Vergehens der Ehrenbeleidigung nach § 488 zu hundert Kronen Geldstrafe verurtheilt. Außerdem wird er verpflichtet, das Urtheil in der „Arbeiter-Zeitung“, der „Ostdeutschen Rundschau“ und im „Neuen Wiener Tagblatt“ veröffentlichen zu lassen. Die Verbreitung der Broschüre wird nur betreffs der die Schuld begründenden Stelle verboten. Als mildernd wurde sein unbescholtenes, ja belobtes Vorleben angenommen, sein volles Geständnis des Thatsächlichen, die hochgradige Aufregung, in welcher er sich durch den Verlust seines Kindes befand. Ferner wurde auf seine Erwerbs- und Familienverhältnisse Rücksicht genommen und auf die Bitte des Privatklägers. Die Privatkläger wurden verpflichtet, den größeren Theil der Kosten des Strafverfahrens zu bestreiten.

Der Angeklagte erklärte sich bereit, die Strafe anzunehmen.

Die Verhandlung endete um 1/2 11 Uhr nachts, bis um welche Zeit das Publicum geduldig aussharrte.

Nachstehend das ausführliche Straferkenntnis:

Pr. II. 548/1899
36

Beschuldigter: Paul Stellbogen
Delict: Vergehen der Ehrenbeleidigung.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Landesgericht Wien als Schwurgericht hat heute unter dem Vorsitze des k. k. Vice-Präsidenten Dr. Feigl im Beisein der k. k. Landesgerichtsräthe Dr. Neubauer und Dr. Gemperle als Richter und des k. k. Auscultanten Dr. Schneeweiß als Protokollführer über die von Dr. Josef Heim und Dr. Fritz Melzer (als Privatankläger) mit Anklageschrift vom 11. November 1899, ^{Pr. XXIII. 548/1899}₁₈ gegen Paul Stellbogen, geboren am 21. September 1863 zu Frankfurt a. D., dorthin zuständig, evangelisch, verheiratet, Buchdruckerei-Corrector in Wien, V., Schönbrunnerstraße 22, vorbestraft, wegen Vergehens der Ehrenbeleidigung im Sinne der §§ 487, 488, 491 und 493 St.-G. und

der Übertretung der Ehrenbeleidigung im Sinne des § 496 St.-G. erhobenen Anklage nach der infolge Verfügung vom 15. Jänner 1900, Pr. II. 548/1899 in Anwesenheit des Dr. Josef Heim und Dr. Fritz Melzer (als Privatankläger), des auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten Paul Stellbogen, des Bertheidigers Dr. Gustav Morgenstern und des Vertreters der Privatankläger, Dr. Anton Klinger, am 29. bis 31. März 1900 vorgenommenen Hauptverhandlung auf Grund des von den Anklägern gestellten Antrages auf Verurtheilung im Sinne der modificierten Anklage, nachdem die Geschwornen von den ihnen vorgelegten 14 Fragen nachstehende Fragen beantwortet wie folgt:

1. Frage (Hauptfrage): Ist der Angeklagte Paul Stellbogen schuldig, er habe dadurch, daß er die Broschüre mit der Überschrift: „Zur Warnung für Eltern; Opfer der Wissenschaft“ in Wien im Juni 1899 verfaßte, zum Drucke beförderte, unter seinem Namen herausgab und den Vertrieb derselben vom August bis 30. September 1899 selbst besorgte, in einer verbreiteten Druckschrift den Dr. Josef Heim in den Stellen von

A 1. „Nach Verlauf“ bis „behandelt“. 1 Stimme: Ja. 11 Stimmen: Nein.

2. „Ist eines gestorben“ bis „zu melden“. 12 Stimmen: Nein.

3. „Allzu oft kommt es“ bis „Scandal-scenen vorkommen“. 1 Stimme: Ja. 11 Stimmen: Nein.

4. „Schon im Spitale“ bis „schlechter wird“. 4 Stimmen: Ja. 8 Stimmen: Nein.

5. „Ferner jammerte“ bis „brauch' ich Gewalt“. 7 Stimmen: Ja. 5 Stimmen: Nein.

6. „Als nun der Doctor“ bis „vor Marterei“. 7 Stimmen: Ja. 5 Stimmen: Nein.

7. „Am 19. Tage“ bis „vor den Staatsanwalt“. 5 Stimmen: Ja. 7 Stimmen: Nein.

8. „Und bemerkte schüchtern“ bis „gieng ich nach Hause“. 3 Stimmen: Ja. 9 Stimmen: Nein.

9. „Ich brachte“ bis „Einspritzung zu beseitigen“. 12 Stimmen: Nein.

10. „Jetzt erst“ bis „betrogen hat“. 12 Stimmen: Nein.

11. „Ich will zur Mutter“ bis „allerrohesten Art ab“. 2 Stimmen: Ja. 10 Stimmen: Nein.

12. „Wie habe ich das Kind“ bis „im Nebenbettchen hingestellt“. 1 Stimme: Ja. 11 Stimmen: Nein.

14. „Zu Hause angelangt“ bis „medicinisches Wissenschaft“. 8 Stimmen: Ja. 4 Stimmen: Nein.

15. „Nicht genug daran“ bis „nein doppelt“. 12 Stimmen: Nein.

durch Mittheilung von erdichteten oder entstellten Thatfachen namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen fälschlich unehrenhafter Handlungen beschuldigt, welche denselben in der öffentlichen Meinung herabzusetzen geeignet sind?

II. Frage (Eventualfrage) für den Fall der Verneinung des Absatzes A 8 der Hauptfrage I: Ist der Angeklagte Paul Stellbogen schuldig, er habe dadurch, daß er die Broschüre mit der Überschrift: „Zur Warnung für Eltern; Opfer der Wissenschaft“ in Wien im Juni 1899 verfaßte, zum Drucke beförderte, unter seinem Namen herausgab und den Vertrieb derselben vom August bis 30. September 1899 selbst besorgte, in einer verbreiteten Druckschrift den Dr. Josef Heim in der Stelle von: „und bemerkte schüchtern“ bis „gieng ich nach Hause“ namentlich, ohne Anführung bestimmter Thatfachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen und dem öffentlichen Spotte ausgesetzt? 8 Stimmen: Ja. 4 Stimmen: Nein.

III. Frage (Zusatzfrage) für den Fall der Bejahung der Eventualfrage II: Hat der Angeklagte Paul Stellbogen die Wahrheit der entehrenden Handlungen des Dr. Josef Heim, auf welche er sich zur Begründung seiner, in dem bezeichneten Absatz A 8 der Hauptfrage I angeführten Schmähungen berufen hat, bewiesen? 6 Stimmen: Ja. 6 Stimmen: Nein.

IV. Frage (Hauptfrage): Ist der Angeklagte Paul Stellbogen schuldig, er habe dadurch, daß er die Broschüre mit der Überschrift: „Zur Warnung für Eltern; Opfer der Wissenschaft“ in Wien im Juni 1899 verfaßte, zum Drucke beförderte, unter seinem Namen herausgab und den Vertrieb derselben vom August bis 30. September 1899 selbst besorgte, in einer verbreiteten Druckschrift den Dr. Josef Heim in der Stelle A 12 von: „Wie habe ich das Kind gebracht“ bis „Nebenbettchen hingestellt“ fälschlich einer Übertretung, nämlich der Vernachlässigung eines Kranken von Seite des behandelnden Arztes, beschuldigt? 10 Stimmen: Ja (aber nicht fälschlich). 2 Stimmen: Nein.

V. Frage (Hauptfrage): Ist der Angeklagte Paul Stellbogen schuldig, er habe dadurch, daß er die Broschüre mit der Überschrift: „Zur Warnung für Eltern; Opfer der Wissenschaft“ in Wien im Juni 1899 verfaßte, zum Drucke beförderte, unter seinem Namen herausgab und den Vertrieb derselben vom August bis 30. September 1899 selbst besorgte, in einer verbreiteten Druckschrift den Dr. Josef Heim in den Stellen A 13: „Jetzt wurde mir weiter klar“ bis „verschont“ und A 14: „Zu Hause angelangt“ bis „medizinischen Wissenschaft“ namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen ohne Anführung bestimmter Thatfachen verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen

und dem öffentlichen Spotte ausgesetzt? Ad 13. 12 Stimmen: Nein. Ad 14. 7 Stimmen: Ja. 5 Stimmen: Nein.

VII. Frage (Eventualfrage) für den Fall der Verneinung des Absatzes A 13 der Hauptfrage V: Ist der Angeklagte Paul Stellbogen schuldig, er habe dadurch, daß er die Broschüre mit der Überschrift: „Zur Warnung für Eltern; Opfer der Wissenschaft“ in Wien im Juni 1899 verfaßte, zum Drucke beförderte, unter seinem Namen herausgab und den Vertrieb derselben vom August bis 30. September 1899 selbst besorgte, in einer verbreiteten Druckschrift den Dr. Josef Heim in der Stelle von: „Jetzt wurde mir weiter klar“ bis „verschont“ durch Mittheilungen von erdichteten oder entstellten Thatfachen namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen fälschlich bestimmter, unehrenhafter Handlungen beschuldigt, welche denselben in der öffentlichen Meinung herabzusetzen geeignet sind? 1 Stimme: Ja. 11 Stimmen: Nein.

VIII. Frage (Hauptfrage): Ist der Angeklagte Paul Stellbogen schuldig, er habe dadurch, daß er die Broschüre mit der Überschrift: „Warnung für Eltern; Opfer der Wissenschaft“ in Wien im Juni 1899 verfaßte, zum Drucke beförderte, unter seinem Namen herausgab und den Vertrieb derselben vom August bis 30. September 1899 selbst besorgte, in einer verbreiteten Druckschrift den Dr. Josef Heim in der Stelle von A 14: „Zu Hause angelangt“ bis „medizinischen Wissenschaft“ öffentlich mit Schimpfworten belegt? 12 Stimmen: Nein.

IX. Frage (Hauptfrage): Ist der Angeklagte Paul Stellbogen schuldig, er habe dadurch, daß er die Broschüre mit der Überschrift: „Warnung für Eltern; Opfer der Wissenschaft“ in Wien im Juni 1899 verfaßte, zum Drucke beförderte, unter seinem Namen herausgab und den Vertrieb derselben vom August bis 30. September 1899 selbst besorgte, in einer verbreiteten Druckschrift den Dr. Fritz Melzer in den Stellen von:

B. 1. „Indem nun meine Frau“ bis „verschleppen zu können“. 2 Stimmen: Ja (aber nicht fälschlich). 10 Stimmen: Nein.

3. „Der Herr Primar“ bis „allerrohesten Art ab“. 2 Stimmen: Ja. 10 Stimmen: Nein.

4. „In der Privatvisite“ bis „Spitale nicht“. 1 Stimme: Ja. 11 Stimmen: Ja (aber nicht fälschlich)

durch Mittheilung von erdichteten oder entstellten Thatfachen namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen fälschlich bestimmter, unehrenhafter Handlungen beschuldigt, welche denselben in der öffentlichen Meinung herabzusetzen geeignet sind?

X. Frage (Eventualfrage) für den Fall der Verneinung des Absatzes B 1 der Hauptfrage IX: Ist der Angeklagte Paul

Stellbogen schuldig, er habe dadurch, daß er die Broschüre mit der Überschrift: „Zur Warnung für Eltern; Opfer der Wissenschaft“ in Wien im Juni 1899 verfaßte, zum Drucke beförderte, unter seinem Namen herausgab und den Vertrieb derselben vom August bis 30. September 1899 selbst besorgte, in einer verbreiteten Druckschrift den Dr. Fritz Melzer in der Stelle von: „Indem nun meine Frau“ bis „verschleppen zu können“ namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen ohne Anführung bestimmter Thatsachen verächtlicher Eigenschaften oder Gefinnungen geziehen und dem öffentlichen Spotte ausgesetzt? 4 Stimmen: Ja. 8 Stimmen: Nein.

XII. Frage (Hauptfrage): Ist der Angeklagte Paul Stellbogen schuldig, er habe dadurch, daß er die Broschüre mit der Überschrift: „Warnung für Eltern; Opfer der Wissenschaft“ in Wien im Juni 1899 verfaßte, zum Drucke beförderte, unter seinem Namen herausgab und den Vertrieb derselben vom August bis 30. September 1899 selbst besorgte, in einer verbreiteten Druckschrift den Dr. Fritz Melzer in der Stelle B 2 von: „Herr Dr. Melzer“ bis „des Todes“ öffentlich mit Schimpfworten belegt? 2 Stimmen: Ja. 10 Stimmen: Nein.

XIII. Frage (Eventualfrage) für den Fall der Verneinung der Hauptfrage XII: Ist der Angeklagte Paul Stellbogen schuldig, er habe dadurch, daß er die Broschüre mit der Überschrift: „Zur Warnung für Eltern; Opfer der Wissenschaft“ in Wien im Juni 1899 verfaßte, zum Drucke beförderte, unter seinem Namen herausgab und den Vertrieb derselben vom August bis 30. September 1899 selbst besorgte, in einer verbreiteten Druckschrift den Dr. Fritz Melzer in der Stelle von: „Herr Dr. Melzer“ bis „des Todes“ namentlich, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gefinnungen geziehen und dem öffentlichen Spotte ausgesetzt? 7 Stimmen: Ja. 5 Stimmen: Nein
zu Recht erkannt:

I. Paul Stellbogen ist schuldig, er habe dadurch, daß er die Broschüre mit der Überschrift: „Zur Warnung für Eltern; Opfer der Wissenschaft“ in Wien im Juni 1899 verfaßte, zum Drucke beförderte, unter seinem Namen herausgab und den Vertrieb derselben vom August bis 30. September 1899 selbst besorgte, in einer verbreiteten Druckschrift den Dr. Josef Heim in der Stelle von „Zu Hause angelangt“ bis „medizinischen Wissenschaft“ durch Mittheilung von erdichteten oder entstellten Thatsachen namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen fälschlich unehrenhafter Handlungen beschuldigt, welche denselben in der öffentlichen Meinung herabzusetzen geeignet sind, und

hiedurch das Vergehen der Ehrenbeleidigung im Sinne der §§ 488 und 493 St.-G. begangen und werde Paul Stellbogen nach § 493 St.-G. unter Anwendung der §§ 261 und 266 St.-G. zu einer Geldstrafe im Betrage von 100 Kronen zum Armenfonds der Stadt Wien, für den Fall der Uneinbringlichkeit zu einer Arreststrafe in der Dauer von 10 Tagen, und gemäß § 389 St.-P.-D. zum Erfasse der diesbezüglichen Kosten des Strafverfahrens verurtheilt. Zugleich wird gemäß § 36 Pr.-G. das Verbot der weiteren Verbreitung der Druckschrift hinsichtlich des genannten Inhaltes ausgesprochen.

Weiters ist das Straferkenntnis gemäß § 39 Pr.-G. je einmal in den Tagesblättern: „Neues Wiener Tagblatt“, „Österrische Rundschau“ und „Arbeiter-Zeitung“ auf Kosten des Verurtheilten binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Urtheiles zu veröffentlichen.

II. Dagegen wird der Angeklagte Paul Stellbogen

1. von der Anklage, er habe dadurch, daß er die Broschüre mit der Überschrift: „Zur Warnung für Eltern; Opfer der Wissenschaft“ in Wien im Juni 1899 verfaßte, zum Drucke beförderte, unter seinem Namen herausgab und den Vertrieb derselben vom August bis 30. September 1899 selbst besorgte, in einer verbreiteten Druckschrift den Privatankläger Dr. Josef Heim in den in vorstehenden Fragen A 1 bis 13 und 15 bezeichneten Stellen, den Privatankläger Dr. Fritz Melzer in den mit B 3, 4 und 1 bezeichneten Stellen durch Mittheilung von erdichteten oder entstellten Thatsachen namentlich oder auf sie passende Kennzeichen fälschlich unehrenhafter Handlungen beschuldigt, welche dieselben in der öffentlichen Meinung herabzusetzen geeignet sind, und hiedurch das Vergehen der Ehrenbeleidigung im Sinne der §§ 488 und 493 St.-G. begangen;

2. von der Anklage, er habe dadurch, daß er die Broschüre mit der Überschrift: „Zur Warnung für Eltern; Opfer der Wissenschaft“ in Wien im Juni 1899 verfaßte, zum Drucke beförderte, unter seinem Namen herausgab und den Vertrieb derselben vom August bis 30. September 1899 selbst besorgte, in einer verbreiteten Druckschrift die Privatankläger, und zwar den Dr. Josef Heim in den mit A 8, 13 und 14, den Dr. Fritz Melzer in den mit B 1 und 2 bezeichneten Stellen namentlich oder durch auf sie passende Kennzeichen ohne Anführung bestimmter Thatsachen verächtlicher Eigenschaften oder Gefinnungen geziehen und dem öffentlichen Spotte ausgesetzt und hiedurch das Vergehen der Ehrenbeleidigung im Sinne der §§ 491 und 493 St.-G. begangen; und

3. von der Anklage, er habe dadurch, daß er die Broschüre mit der Überschrift: „Zur Warnung für Eltern; Opfer der

Wissenschaft" in Wien im Juni 1899 verfaßte, zum Drucke beförderte, unter seinem Namen herausgab und den Vertrieb derselben vom August bis 30. September 1899 selbst besorgte, in einer verbreiteten Druckschrift die Privatankläger, und zwar den Dr. Josef Heim durch die mit A 14, den Dr. Fritz Melzer durch die mit B 2 bezeichnete Stelle öffentlich mit Schimpfworten belegt und hiedurch die Übertretung der Ehrenbeleidigung im Sinne des § 496 St.-G. begangen; und

4. von der Auflage, er habe dadurch, daß er die Broschüre mit der Überschrift: „Zur Warnung für Eltern; Opfer der Wissenschaft" in Wien im Juni 1899 verfaßte, zum Drucke beförderte, unter seinem Namen herausgab und den Vertrieb derselben vom August bis 30. September 1899 selbst besorgte, in einer verbreiteten Druckschrift den Privatankläger Dr. Josef Heim in der mit A 12 bezeichneten Stelle fälschlich einer Übertretung, nämlich der Vernachlässigung eines Kranken von Seite des behandelnden Arztes, beschuldigt und hiedurch das Vergehen der Ehrenbeleidigung im Sinne der §§ 487 und 493 St.-G. begangen gemäß § 334 St.-P.-D. freigesprochen, und haben gemäß § 390 St.-P.-D. die Privatankläger die diesbezüglichen Kosten des Strafverfahrens zu tragen.

Gründe:

I. Die Verurteilung des Angeklagten stützt sich auf den Wahrpruch der Geschwornen, welche die bezüglich des Punktes 14 der Anklage des Dr. Josef Heim an sie gestellte, alle Merkmale des Vergehens der Ehrenbeleidigung im Sinne der §§ 488 und 493 St.-G. enthaltende Hauptfrage (I. Frage, Abs. 14) mit 8 gegen 4 Stimmen bejahten.

Bei der Strafbemessung wurde als erschwerend kein Umstand, als mildernd die — abgesehen von einer ganz geringfügigen Verurteilung — bestehende Unbescholtenheit des Angeklagten, das Geständnis des Thatsächlichen, die durch den Tod des Kindes hervorgerufene Aufregung und die Bitte des Privatanklägers um milde Bestrafung angenommen und bei dem Vorhandensein so gewichtiger Milderungsumstände und unter gleichzeitiger Rücksichtnahme auf die Erwerbs- und Familienverhältnisse des Angeklagten von dem außerordentlichen Milderungs- und Strafumwandlungsrechte im Sinne der §§ 361 und 266 St.-G. Gebrauch gemacht.

Der Ausspruch hinsichtlich des Verbotes der weiteren Verbreitung der Druckschrift bezüglich der zur Verurteilung führenden Stelle, der Veröffentlichung in der vom Privatankläger beantragten Weise und des Kostenersatzes ist in den bezogenen Gesetzesstellen begründet.

II. Die Geschwornen haben von den bezüglich der übrigen, von Dr. Josef Heim unter Anklage gestellten und der von Dr. Fritz Melzer incriminierten Stellen der Broschüre an sie gerichteten Fragen die Fragen I 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15, V, VII, VIII, IX, 1, 3, X, XII und XIII, mit dem bei der obigen Ausführung der Fragen ersichtlichen Stimmenverhältnis verneint. Bei der bejahten Frage II wurde von den Geschwornenen durch Bejahung der Zusatzfrage III auf Gelingen des diesbezüglichen Wahrheitsbeweises, bei den gleichfalls bejahten Fragen IV und IX 4 durch Hinweglassung des zur Strafbarkeit wesentlichen Merkmales „fälschlich" die Strafbarkeit ausgeschlossen. Es mußte demnach hinsichtlich aller dieser Anklagepunkte gemäß § 334 St.-P.-D. mit einem Freispruche vorgegangen werden.

Der Ausspruch, hinsichtlich des Kostenersatzes bezüglich dieser Anklagepunkte durch die Privatankläger ist in § 390 St.-P.-D. begründet.

R. k. Landesgericht Wien, Abth. II
am 31. März 1900.

Der Schriftführer: Dr. Schneeweiß m. p. Der Vorsitzende: Dr. Feigl m. p.

Collationiert, dem Originale gleichlautend.
Vom k. k. Landesgerichte in Straßachen.

Wien, am 28. April 1900.

* * *

Eine Millionenstadt, wie Wien, ist sehr schlecht mit Kinder-
spitälern versorgt. Was haben wir gesehen? Die Stadt besitzt
kein einziges staatliches Institut, das der Fürsorge kranker
Kinder gewidmet wäre. Alle die bestehenden Institute für diesen
Zweck sind aus privaten Mitteln entstanden, werden aus privaten
Mitteln erhalten. Nirgends langt das Geld zur Erhaltung, die
Räume sind zu klein und für alles eher geeignet, als für Spitäler,
das Wartepersonal steht durchaus nicht auf der Höhe seiner
Aufgabe, ja muß als ganz und gar ungeeignet bezeichnet werden.

Liebe zu den bedauernswerten Kindern und Geduld, das wären unserer Meinung nach die Haupterfordernisse für die Pflegerinnen kranker, hilfloser Kinder, und gerade diese beiden Eigenschaften mangeln denselben. Der Primarius dient gegen ein Wagenpauschale, die Ärzte erhalten Taglöhnergehälter, der Portier wird zum Diagnostiker und Professor und sein Assistent ist der Kohlenträger. Das Dienstmädchen dieses Portiers ist die Überbringerin der Todesnachrichten an die schwergeprüften Eltern. Die Ärzte sind unfreundlich und barsch, die Pflegerinnen dergleichen, der Portier und sein Dienstmädchen werden auch nicht immer jenen Ton treffen, der trauernde Väter und besorgte Mütter trösten könnte in ihrem Schmerz. Wahrhaftig, Diogenes könnte lange suchen in diesem Kinderhospital; er fände alles, nur keine — Menschen! Und doch braucht ein Humanitäts-Institut gerade solche Wesen, die aber nicht nur vom Menschen die Gestalt, sondern auch ein fühlendes Herz besitzen.

Sollen wir hoffen, daß es nun anders werden wird? Zu wünschen wäre es immerhin. Aber selbst, wenn wir von pessimistischen Gedanken erfüllt und der Ansicht wären, daß es nicht besser werden wird — nichts darf uns der Pflicht entheben, immer und immer wieder auf diese furchtbaren Zustände zu verweisen und unsere ganze Kraft auf die Agitation zur Verbesserung der Kinderpitäler zu verwenden.



